

BAUMSCHUTZSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	20.06.2001
Bekannt gemacht:	04.07.2001
in Kraft getreten:	05.07.2001

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002**

Geänderter §: 12

INHALTSVERZEICHNIS: **Seite:**

§ 1 Satzungszweck 2

§ 2 Geltungsbereich..... 2

§ 3 Geschützte Bäume..... 3

§ 4 Verbotene Maßnahmen 4

§ 5 Ausnahmen 5

§ 6 Ausnahmeanträge..... 7

§ 7 Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren 7

§ 8 Anordnung zum Baumschutz 8

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen 8

§ 10 Folgenbeseitigung 10

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen 10

§ 12 Ordnungswidrigkeiten..... 11

§ 13 In-Kraft-Treten 11

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Zweck der Satzung ist es, den Baumbestand (Bäume) um seiner selbst willen und zur

- a) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
- b) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- c) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- d) Sicherung der Naherholung,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- g) Erhaltung der Lebensstätte für Tiere

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes

- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 - 4 Baugesetzbuch) und
- in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht

- für Flächen, für die in Bebauungsplänen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz),
- wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 Landschaftsgesetz) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e Landschaftsgesetz), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten,

- für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I, S. 1307) geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind

- a) Laubbäume und Eiben mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr
- b) Nadelbäume (ausgenommen Eiben) mit einem Stammumfang von 150 cm oder mehr,

gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Umfänge maßgebend, wobei mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweisen muss.

- (2) Bäume, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, stehen unter dem Schutz dieser Satzung,
- wenn sie aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind
oder
 - wenn es sich um Ersatzpflanzungen handelt, die nach dieser Satzung vorgenommen wurden.
- (3) Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Das Zerstören, Entfernen und Schädigen sowie das wesentliche Verändern des Erscheinungsbildes des geschützten Baumes ist verboten.

Als Zerstören gilt jede Handlung, die zum Absterben des Baumes führt.

- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen in den Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Baumkrone (= Kronentraufbereich) zzgl. 1,5 m in jede Richtung, bei säulen- oder pyramidenförmig wachsenden Bäumen das Dreifache des Kronentraufbereiches. Als schädigende Einwirkungen in den Wurzelbereich gelten insbesondere
- a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abwässern, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen und die Anwendung anderer schädigender Substanzen,
 - d) das Entweichenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung im Bereich von Gehölzen zugelassen sind,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit die Straßenreinigungssatzungen nicht anderes bestimmen,
 - g) die Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich, insbesondere durch Lagern schwerer Gegenstände oder Befahren auf unbefestigten Flächen.
 - h) das Aufstellen oder Befestigen von Gegenständen im Wurzelbereich, soweit es hierdurch zu erheblichen Wurzelverletzungen kommt.
- (3) Die verbotenen Maßnahmen gelten auch für geschützte Bäume auf (Nachbar-) Grundstücken, deren Wurzeln auf ein anderes Grundstück eingedrungen sind. Das Gleiche gilt für hinübereckende Zweige. Eigentümer oder Eigentümerinnen sowie

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

Nutzungsberechtigte sind daher verpflichtet, Beeinträchtigungen durch geschützte Bäume, die auf (Nachbar-) Grundstücken stehen, auf ihrem Grundstück hinzunehmen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) ausgenommen sind
 - a) fachgerecht durchgeführte Pflege-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, soweit die Gefahr nicht anders als durch die Vornahme dieser Maßnahme abzuwenden ist. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Soweit bei unaufschiebbaren Maßnahmen geschützte Bäume gefällt werden, dürfen diese sowie die Baumstümpfe frühestens zwei Wochen nach der Anzeige bei der Stadt zerschnitten oder vom Grundstück entfernt werden, soweit die Stadt keine andere Anordnung erteilt. Anderweitig abzuwenden ist die Gefahr insbesondere dann, wenn vorläufige Sicherungsmaßnahmen die akute Gefahr beseitigen.
- (2) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 - a) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine wesentliche Beschränkung liegt nicht vor, wenn unter Abwägung der Interessen der Bauherrin oder des Bauherrn mit den öffentlichen Belangen des Baumschutzes im Sinne des § 1 eine geänderte Ausführung des Bauvorhabens vertretbar ist,
 - b) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - c) die Beleuchtung von Aufenthaltsräumen (§ 48 Landesbauordnung) erheblich beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Fenster durch die geschützten Bäume so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

Die Gründe für eine Ausnahme von den Verboten des § 4 (1) und (2) sind von der Antragstellerin oder dem Antragssteller darzulegen. In begründeten Einzelfällen kann verlangt werden, dass zur Beurteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen ein Gutachten eines/einer vereidigten Sachverständigen vorgelegt wird.

- (3) Von den Verboten des § 4 (1) und (2) kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn
 - a) die Größe des gesamten, im Zusammenhang genutzten Grundstückes weniger als 500 m² beträgt,
 - b) eine Umwandlung von Nadelholzbestand in einen Laubholzbestand erfolgt; dies gilt nicht für Eiben (*Taxus baccata*),
 - c) ein geschützter Baum in seinem Standraum durch andere geschützte Bäume so eingeschränkt oder behindert ist, dass eine normale Entwicklung auf längere Zeit nicht möglich ist oder seine Beseitigung für die anderen geschützten Bäume entwicklungsfördernd ist,
 - d) die Belichtung von bebauten Grundstücken erheblich beeinträchtigt wird,
 - e) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes führen würde,und die Abweichung mit dem öffentlichen Interesse am Baumschutz (§ 1) vereinbar ist.
- (4) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tiere nicht zu gefährden, sollen Fällungen oder wesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes geschützter Bäume nicht in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. eines jeweiligen Jahres erfolgen.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 6 Ausnahmeanträge

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Sankt Augustin vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der Standort des Baumes und ggf. weiterer geschützter Bäume hervorgeht. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. durch Fotografien) die geschützten Bäume, Standorte, Arten und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten dieser Satzung gilt innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages bei der Stadt als erteilt, sofern die Stadt dem nicht binnen dieser Frist ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 lit. a) oder für Bäume, welche nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu erhalten sind. Die Stadt kann die Frist um längstens vier Wochen verlängern. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist über die Fristverlängerung Bescheid zu erteilen.

§ 7 Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt oder werden Bauvorlagen für ein genehmigungsfreies Vorhaben i. S. von § 67 Landesbauordnung eingereicht, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. d. § 3 dieser Satzung maßstabsgerecht einzutragen, unter Angabe des Standorts, ihrer Art, ihres Stammumfanges, des Kronendurchmessers und Angaben zur Veränderung der Geländeoberfläche im Wurzelbereich (Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen, etc.). Dies gilt auch für geschützte Bäume auf Nachbargrundstücken, sofern sich der Wurzelbereich (s. § 4 Abs. 2) dieser Bäume auf das Baugrundstück erstreckt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit es sich um Neu- bzw. Umbaumaßnahmen innerhalb von Gebäuden handelt.
- (2) Werden bei der Verwirklichung von Vorhaben des Absatzes 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert, so ist den Bauvorlagen ein Ausnahmeantrag beizufügen. Zu den Antragsunterlagen gehört ein Lageplan in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:250 oder

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

1:500 auf dem der Standort aller auf dem Grundstück und Nachbargrundstück vorhandenen geschützten Bäume unter Angabe ihrer Art, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und Angaben zur Veränderung der Geländeoberfläche im Wurzelbereich (Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen, etc.) einzutragen ist. Die Stadt Sankt Augustin kann im Einzelfall die Beibringung zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im bauaufsichtlichen Verfahren und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn und wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

§ 8 Anordnung zum Baumschutz

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes von ihr näher bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten, im Sinne des § 3 dieser Satzung geschützten Bäumen innerhalb einer von ihr bestimmten Frist vornimmt. Dies gilt insbesondere in Fällen der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege-, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern die Durchführung diesen nicht zumutbar ist oder den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird ein geschützter Baum gemäß § 5 entfernt, so hat die bzw. der Berechtigte auf ihre bzw. seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen (Ersatzpflanzung). Dies gilt nicht für Ausnahmen nach § 5 (2) e). Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter des Stammumfangs ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Darüber hinaus gelten für die Ersatzpflanzung folgende Anforderungen:

- dreimal verpflanzt,
- Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
- Baum derselben oder gleichwertigen Art.

In Einzelfällen, insbesondere wenn der geschützte Baum nicht standortgerecht war, kann die Stadt die Baumart für die Ersatzpflanzung bestimmen.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(5) Von der Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf dem Grundstück bereits so viele Bäume stehen, dass eine weitere Baumpflanzung nicht sinnvoll ist oder eine unzumutbare Härte für den Grundstückseigentümer bedeutet. Dies gilt nicht für Ausnahmen gem. § 5 (2) a.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Katalogwert des Baumes mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Zuzüglich wird für Pflanz- und Pflegekosten sowie für das fortfallende Anwachsrisiko eine Pauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises berechnet.

(7) Die Stadt kann zur Sicherstellung der Durchführung einer Ersatzpflanzung eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Ersatzpflanzung fordern.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder von der bzw. dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum entsprechend den Vorschriften des § 9 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer oder von der bzw. dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume durch Einwirkungen im Wurzelbereich geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich und zumutbar ist, Schäden durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mildern. Ist eine Beseitigung oder Milderung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, kann eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung angeordnet werden, wenn der geschützte Baum durch die verbotenen Maßnahmen in seinem Wachstum dauerhaft beeinträchtigt oder vom Absterben bedroht ist.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt, zerstört, durch Einwirkungen in den Wurzelbereich geschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert, hat er eine Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 6 zu leisten. Ist der Dritte nicht bekannt, trifft die gleiche Verpflichtung die Baumeigentümerin bzw. den Baumeigentümer.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu leistenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sankt Augustin zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für

- a) Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
 - b) die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen an geschützten Bäumen,
- zu verwenden.

Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung entfernt, zerstört, im Wurzelbereich schädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege und zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 8 nicht oder nicht fristgemäß Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
 - d) entgegen § 7 (1) geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder entgegen § 7 (2) dem Bauantrag nicht den Ausnahmeantrag beifügt,
 - e) bei unaufschiebbaren Maßnahmen nach § 5 (1) b) die Anzeige unterlässt oder gefällte Bäume oder Baumstümpfe vor Ablauf der Frist zerschneidet oder vom Grundstück entfernt,
 - f) seinen Verpflichtungen nach § 9 (Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen) oder § 10 (Folgenbeseitigung) nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.10.1997 außer Kraft.